

## Der Magistrat

### Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0993/2018**  
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich  
 Datum: 06.02.2018

Amt: Kämmerei  
 Aktenzeichen/Telefon: Du/-1171  
 Verfasser/-in: Herr Dr. During

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

#### Betreff:

**195. Vergleichende Prüfung „Aufgabenverteilung/Finanzströme zwischen Sonderstatusstädten und Kragenkreisen“; Umsetzung der Empfehlungen des Schlussberichtes vom 30.08.2017  
 - Antrag des Magistrats vom 06.02.2018 -**

#### Antrag:

„1. Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass durch die empfohlene Veränderung des Ermäßigungssatzes auf die Kreisumlage eine erhebliche Steigerung der Kreisumlage und damit eine finanzielle Mehrbelastung der Stadt Gießen entstehen würde. Da der Bericht keine direkten Empfehlungen an die Stadt Gießen adressiert, sondern sich an das Land Hessen wendet, wird der Bericht zur Kenntnis genommen.

2. Der Magistrat wird beauftragt, auch weiterhin direkt und über den Hessischen Städtetag gegenüber dem Land Hessen für eine angemessene Ausstattung der Stadt Gießen im Kommunalen Finanzausgleich einzutreten.“

#### Begründung:

Der Schlussbericht über die 195. Vergleichende Prüfung „Aufgabenverteilung/Finanzströme zwischen Sonderstatusstädten und Kragenkreisen“ vom 30.08.2017 wurde der Stadt Gießen mit Schreiben des Hessischen Rechnungshofs vom 26.09.2017 übermittelt. Er wurde zeitnah unter dem 01.11.2017 der

Stadtverordnetenversammlung und jeder Fraktion ausgehändigt. Mit dem Schreiben vom 26.09.2017 wurde die Stadt Gießen aufgefordert, bis zum 26.03.2018 zu berichten, inwieweit die Stadt Gießen beabsichtigt, die Empfehlungen des Schlussberichtes umzusetzen.

Zum Ablauf der o. g. Prüfung wird auf die Darstellungen im Schlussbericht hingewiesen.

Hauptgegenstand der Prüfung war die Ermittlung eines angemessenen Ermäßigungssatzes auf die Kreisumlage. Da Sonderstatusstädte Aufgaben anstelle der Landkreise übernehmen, fallen dafür entsprechende Kosten bei den Sonderstatusstädten an. Demgegenüber müssen die Landkreise diese Aufgaben nicht finanzieren, da die jeweiligen Sonderstatusstädte die Aufgaben übernehmen. Der notwendige finanzielle Ausgleich zwischen der Sonderstatusstadt und ihrem Landkreis wird dadurch hergestellt, dass nur eine reduzierte – ermäßigte – Kreisumlage durch die Sonderstatusstadt an ihren Landkreis gezahlt werden muss. Hierfür wurde ein Ermäßigungssatz bestimmt, der sich aktuell auf 43,5 % beläuft. Das bedeutet, dass die ursprüngliche Kreisumlage um 43,5 % ermäßigt wird und die Stadt Gießen lediglich die Differenz in Höhe von 56,5 % Kreisumlage an den Landkreis Gießen zahlen muss. Die Ermäßigungssätze bestehen einheitlich für alle hessischen Sonderstatusstädte.

Die o. g. Prüfung ist zu dem Ergebnis gekommen, dass den Sonderstatusstädten eine zu hohe Ermäßigung für ihre Aufgaben eingeräumt worden ist. Wird die Ermäßigung abgesenkt, steigt die finanzielle Belastung für die Sonderstatusstadt. Hingegen erhalten die Landkreise höhere Kreisumlagezahlungen von ihren Sonderstatusstädten.

Von der überörtlichen Prüfung wurde ein Ermäßigungssatz in Höhe von 34,8 % ermittelt. Dieser reduzierte Ermäßigungssatz wurde als angemessen angesehen. Bei Umsetzung dieser Regelung würden also die Belastungen der Kreisumlage von 56,5 % auf 65,2 % ansteigen. Die Steigerungsrate belief sich auf rd. 15,4 %. Von der überörtlichen Prüfung wurde auf der Grundlage der Daten des Jahres 2016 ermittelt, dass sich die finanzielle Mehrbelastung der Stadt Gießen auf rd. 4,7 Mio. € belaufen würde. Die genaue Mehrbelastung in den kommenden Jahren kann der Höhe nach variieren und ist auch abhängig von der Entwicklung der Steuerkraft der Stadt Gießen, der Kreisumlagegrundlagen sowie der des Hebesatzes des Landkreises Gießen. Sicher ist nur, dass gegenüber der bestehenden Situation eine finanzielle Zusatzbelastung für die Stadt Gießen eintreten würde.

Im Rahmen der Prüfung haben die Kommunalen Spitzenverbände selbst eigene Ermäßigungssätze errechnet, bzw. die überörtliche Prüfung ermittelte diese Ermäßigungssätze auf der Grundlage der Einlassungen der Kommunalen Spitzenverbände. Die Stadt Gießen hat sich hier aktiv in der Arbeitsgruppe des Hessischen Städtetags engagiert. Während der Hessische Landkreistag sogar eine noch größere Absenkung des Ermäßigungssatzes auf 31,8% als angemessen ansieht, waren der Hessische Städte- und Gemeindebund (38 %) sowie der Hessische Städtetag (40,2 %)

der Meinung, dass die von der überörtlichen Prüfung ermittelte Ermäßigung zu hoch ausfällt. Zu dieser Bandbreite führte eine hohe Zahl an fachlich gegenläufigen Meinungen im Rahmen des Prüfungsprozesses.

Seitens der Stadt Gießen wurde beispielweise die Bedeutung einer angemessenen Finanzierung der Gastschüler thematisiert. Als Gastschüler werden solche Schüler an städtischen Schulen bezeichnet, die im Einzugsbereich eines anderen Schulträgers wohnen. Zum Ausgleich der Mehrbelastungen haben sich die Schulträger untereinander Gastschulbeiträge zu zahlen. Die Höhe der Gastschulbeiträge wird zentral durch das Land Hessen vorgegeben. Hingegen variieren die Kosten eines Gastschulplatzes sehr stark im Vergleich der Schulträger. Da die Stadt Gießen überdurchschnittlich viele Gastschüler aufnimmt, besteht somit ein hohes Interesse an einer angemessenen Finanzierung, die über kostendeckende Gastschulbeiträge erreicht werden könnte. Dieses Thema konnte der Hessische Rechnungshof im Rahmen der Prüfung allerdings nicht weiter aufgreifen.

Wegen der bestehenden fachlichen Differenzen wurde die Entscheidung über die Veränderung des Ermäßigungssatzes zunächst vom Hessischen Minister der Finanzen ausgesetzt. Die Entscheidung soll im Rahmen der regelmäßigen Evaluation des Kommunalen Finanzausgleichs getroffen werden. Diese Evaluation ist in den Jahren 2020/2021 zu erwarten. Ab wann ein geändertes Finanzausgleichsgesetz in Kraft treten wird, ist derzeit nicht absehbar.

Während der Evaluationsphase wird es wichtig sein, dass die Stadt Gießen ihre Interessen vertritt um eine angemessene Finanzausstattung über den Kommunalen Finanzausgleich zu gewährleisten.

Um Beschlussfassung wird gebeten.

---

G r a b e – B o l z (Oberbürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats vom \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

Nr. der Niederschrift \_\_\_\_\_ TOP \_\_\_\_\_

( ) beschlossen

- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

---

Unterschrift